

Vorläufiges Reglement

ADAC Northern Europe Cup Standard/GP 2018

(13.12.2017)

Allgemeine Bestimmungen

1. Allgemeine Bestimmungen / Grundlagen / Präambel

1.1 Wettbewerb

Der ADAC schreibt 2018 den ADAC Northern Europe Cup im Motorrad-Straßenrennsport aus.

1.2 Grundlagen des Wettbewerbs

Die vorgenannte Serie wird nach folgenden Bedingungen durchgeführt, denen sich alle Bewerber und Fahrer durch ihre Einschreibung unterwerfen:

- Deutsches Motorrad-Sportgesetz sowie Beschlüsse und Bestimmungen des DMSB
- Wettbewerbsbedingungen/Austragungsbedingungen/Sonderbestimmungen und evtl. zu erlassende Zusatzbestimmungen/Änderungen durch den ADAC
- DMSB Straßensport Reglement incl. Anhang
- Die internationalen Bestimmungen der FIM/FIM EUROPE, soweit in den vorgenannten Bestimmungen nichts anderes festgelegt ist
- Die DMSB Umweltrichtlinien
- Die Anti-Doping Bestimmungen der NADA
- Die Ausschreibungen und Ausführungsbestimmungen

2. Veranstaltung / Veranstalter

Der ADAC vermittelt den Bewerbern und Teilnehmern des ADAC Northern Europe Cup die Möglichkeit an **mindestens 7 Wertungsläufen** teilzunehmen.

Die Ausschreibungen für die Läufe zum ADAC Northern Europe Cup werden den Teilnehmern rechtzeitig vom ADAC vor der Veranstaltung per E-Mail zugesandt.

Es sind 8 Wertungsläufe vorgesehen.

Die Termine werden durch den ADAC im Internet unter www.adac-motorsport.de veröffentlicht. Evtl. Änderungen werden vom DMSB bzw. ADAC bekanntgegeben.

Der ADAC behält sich vor bei Veranstaltungsabsagen die Anzahl der Läufe zu reduzieren oder Ersatzveranstaltungen zu benennen.

Für die Veranstaltung der zum ADAC Northern Europe Cup zählenden Wettbewerbe gelten unter Berücksichtigung des Nennungsergebnisses die nachstehenden unterschiedlichen Durchführungsbestimmungen:

- a) Maßgebend für Veranstaltungen, bei denen das Nennungsergebnis zum ADAC Northern Europe Cup im Rahmen der maximalen Starterzahl liegt:
 - Mindestens 2 Trainings.
 - Mindestens 1 Warm Up.

- Grand-Prix-Start mit versetzter Startaufstellung entsprechend den Trainingszeiten. Gewertet wird jeweils die beste im 1. oder 2. Trainingsabschnitt von einem Fahrer erzielte Trainingszeit. Bei gleicher Trainingszeit wird die zweitbeste Zeit der zeitgleichen Fahrer herangezogen.
 - Die Renndistanz muss mindestens 60 km betragen.
 - Die Qualifikationszeit = die Trainingszeit des zeitschnellsten Fahrers +12%.
- b) Maßgebend für Veranstaltungen, bei denen das Nennungsergebnis zum ADAC Northern Europe Cup die maximale Starterzahl überschreitet:
- Zeittraining entsprechend a), jedoch in zwei Gruppen (ungerade bzw. gerade Startnummern).
 - Abweichend von den Festlegungen in a) kann der Rennleiter in Abstimmung mit den Sportkommissaren bei unterschiedlichen Witterungsverhältnissen die Qualifikation und Startaufstellung zum Rennen. – unter Berücksichtigung der Platzierung in diesen Trainingsgruppen, abgeleitet aus den Trainingszeiten in der jeweiligen Gruppe und unter Beachtung einer in diesem Fall für jede Gruppe getrennt ermittelten Qualifikationszeit. – festlegen. In einem solchen Fall werden die Startplätze zu je 50 % in ständigem Wechsel an die trainingsschnellsten Fahrer beider Gruppen vergeben. Können jedoch unter Beachtung der generell gültigen Zulassungskriterien nicht alle Startplätze einer der beiden Gruppen vergeben werden, so werden diese an die qualifizierten Fahrer der anderen Gruppe vergeben.
 - Ab einer Anzahl von 15 nichtqualifizierten Fahrer findet ggf. in Absprache mit dem Veranstalter für diese ein Sonderlauf über mindestens 40 km statt.
 - Aus dem Zeittraining qualifizieren sich die zeitschnellsten Fahrer [unter Berücksichtigung der 112%-Regelung] für das A-Finale. Die Starterzahl beträgt mindestens 32 Fahrer und ist nach oben durch die maximal angegebene Starterzahl begrenzt. Die Starterzahl wird für jedes Rennen durch den ADAC neu festgelegt. Ab einer Anzahl von 15 nichtqualifizierten Fahrern starten diese im B-Finale (ohne Vergabe von Wertungspunkten).

Im übrigen gelten die Festlegungen von a) uneingeschränkt.

Mindestens zwei gezeitete Trainingssitzungen sind Qualifikationskriterium für die Startaufstellung. Generell nicht zugelassen werden Fahrer, die im Zeittraining nicht mindestens eine gezeitete Trainingsrunde absolviert haben.

Die Startaufstellung erfolgt durch die Festlegungen der Sportkommissare (siehe Aushang der Veranstalter) in der Reihenfolge der erreichten Trainingszeiten (aller gezeiteten Trainingssitzungen). Der Trainingsschnellste belegt die Pole-Position, der Zweitschnellste den Startplatz zwei usw.

Grundsätzlich besteht während der Saison kein Trainingsverbot!

Bei Veranstaltungen außerhalb des Genehmigungsbereiches des DMSB sind die dortigen FMNR-Regelungen wirksam. Falls diese abweichend zu den in diesen Bestimmungen oder

vom DMSB getroffenen Festlegungen stehen, sind in diesem Fall die FMNR-Regelungen ggf. vorrangig. In Zweifelsfällen entscheidet der ADAC bzw. der DMSB.

Es werden mindestens 2 x 25 Minuten gezeitetes Training, 1 Warm Up mit 10 Minuten und 1 Rennen mit mindestens 60km angestrebt. In Ausnahmefällen können die Trainingszeiten und die Renndistanzen geringer ausfallen, vor allem wenn der ADAC Northern Europe Cup im Rahmen von höherwertigen Meisterschaften an den Start geht.

3. Teilnehmer

Teilnahmeberechtigt sind 2018:

- Fahrer, die 2004 geboren oder älter sind, mit einer Lizenz der Leistungsklasse A. Diese Fahrer müssen Erfahrung in einer entsprechenden Meisterschaft nachweisen (z.B. ADAC Junior Cup).
- Fahrer ab 16 Jahren mit einer Lizenz der Leistungsklasse B (nur Standard Klasse) jeweils mit Startgenehmigung der lizenzausstellenden Föderation.

Fahrer, die in der Moto3 Motorrad Weltmeisterschaft permanent eingeschrieben sind, sind im NEC nicht teilnahmeberechtigt.

Fahrer, die bei der gleichen Veranstaltung in der Moto3 Motorrad Weltmeisterschaft mit einer Wild Card an den Start gehen, sind nicht im NEC teilnahmeberechtigt. Ein Start im NEC Rennen ist nur dann möglich, wenn dieses nach der Moto3 Weltmeisterschaft stattfindet. Eine Genehmigung durch den DMSB wird vorausgesetzt.

Für die Fahrer ist die schriftliche Zustimmungserklärung der/des gesetzlichen Vertreter(s) erforderlich. Diese Zustimmung muss auf dem Nennformular durch Unterschrift ausdrücklich erklärt werden. Ein gesetzlicher Vertreter muss bei jeder Veranstaltung anwesend sein oder aber eine andere, ihm geeignet erscheinende, volljährige Person, z.B. Bewerber, schriftlich mit seiner Vertretung beauftragen.

Soweit auf dem Nennformular ein Bewerber genannt ist, muss dieser Bewerber im Besitz einer internationalen oder nationalen FIM/FIM EUROPE/DMSB Bewerber-/Sponsor- oder Hersteller-Lizenz sein.

Zugelassen wird die maximale Anzahl der für das Zeittraining der gefahrenen Strecken mit der geringsten Kapazität. Alle Fahrer müssen beim ADAC eingeschrieben sein.

Fährt der ADAC Northern Europe Cup zusammen mit einer anderen Klasse einer anderen Föderation, wodurch die maximal zulässige Starterzahl für das Rennen überschritten wird, so können die zeitlangsamsten Fahrer für das Rennen nicht zugelassen werden, auch wenn Sie die Qualifikationskriterien erreichen. In diesem Fall wird die Nenngebühr anteilig zurück bezahlt.

Die Teilnehmer motorsportlicher Veranstaltungen sind zu sportlichem, fairem Verhalten verpflichtet. Sie haben sich gegenüber dem DMSB, den DMSB Mitgliedsorganisationen, dem DMSB Trägerverein und seinen Regional- und Ortsclubs, Veranstaltern und Sportwarten loyal zu verhalten und jede Handlung zu unterlassen, die den Interessen des Motorsports schaden könnte.

Jede Nichtbeachtung dieser Verhaltensregel kann zu einer unter Punkt 16 aufgeführten Strafe führen.

3.1. Gastfahrer

Der ADAC ist berechtigt Gastfahrer zuzulassen, sofern diese im Besitz einer A-Lizenz sind und einem gemeldeten Teilnehmer keinen Startplatz wegnehmen. In der Punkte- und Preisgeldzuteilung bleiben diese Fahrer unberücksichtigt. Das Nenngeld beträgt Euro 390.- (inkl. MwSt.) pro Rennen. Werden bei einer Veranstaltung zwei Rennen gefahren, erhöht sich das Nenngeld um Euro 200.-. Ebenso wird bei Veranstaltungen im Rahmen der MotoGP ein Zuschlag von Euro 200.- erhoben.

4. Nennungen / Nenngeld / Nennungsschluss

4.1 Nennungen

Alle Fahrer müssen beim ADAC mit dem offiziellen Nennformular eingeschrieben sein. Das offizielle Online-Nennformular ist beim ADAC e.V. unter <https://www.adac-motorsport.de/online-nennung/moto3/> abrufbar. Alle Nennungen sind online auszufüllen, dann im Original ausgedruckt und vollständig unterschrieben an den ADAC e.V. München zu senden. Bei Minderjährigkeit des Fahrers müssen beide Elternteile ihre Zustimmung erklären und unterschreiben!

Der ADAC behält sich vor, soweit die max. Anzahl an Teilnehmern noch nicht erreicht ist, auch noch später eingehende Anträge anzunehmen. Anträge auf Einschreibung können ohne Angabe von Gründen durch den ADAC abgelehnt werden.

Mit dem Antrag auf Einschreibung beauftragen und bevollmächtigen Bewerber und Fahrer den ADAC, in ihrem Namen Nennungen zu den Veranstaltungen, bei welchen Wertungsläufe zum ADAC Northern Europe Cup durchgeführt werden, abzugeben (Blocknennung).

Mit der Abgabe der Nennung erklärt sich der Bewerber und Fahrer mit der Veröffentlichung seiner Person und Ergebnisse z.B. im Internet einverstanden.

Die Einschreibung als Permanentstarter ist bis Ende der ersten Veranstaltung möglich. Danach ist die Einschreibung nur noch als Gast möglich.

4.2 Nenngeld

Für die Nennelder der Veranstaltungen und des Lehrgangs ist bei Teilnahme am ADAC Northern Europe Cup eine Gesamtsumme von **Euro 2.990.- (inkl. MwSt.)** pro Teilnehmer an den ADAC zu entrichten, der das darin enthaltene Nenngeld gesammelt mittels Blocknennung an den jeweiligen Veranstalter weiterleitet.

Für Unterkunft und Verpflegung ist von den Teilnehmern selbst zu sorgen.

Der entsprechende Betrag ist zwischen dem 01.01. und dem **11.02.2018** per Überweisung auf das Konto des ADAC e.V. bei der Bayerischen Landesbank München, IBAN DE25 7005 0000 0000 0558 30, BIC: BYLA DE MM, unter Angabe des Verwendungszwecks „Nenngeld ADAC Northern Europe Cup und Fahrername“ zu entrichten. Eine Kopie des

Einzahlungsnachweises ist per Post bzw. per Fax an den ADAC e.V. bis spätestens 12.02.2018 zu schicken.

Wird das Nenngeld nicht bis 11.02.2018 an den ADAC überwiesen, so erhöht sich die Teilnahmegebühr um Euro 200.- (inkl. Mwst.).

4.3 Nennungsschluss

Nennschluss ist der 11.02.2018 (Poststempel). Die Einschreibung ist erst nach Bestätigung durch den ADAC e.V. München wirksam.

5. Klasseneinteilung

Der ADAC Northern Europe Cup kann als eine Klasse (GP und Standard gemeinsam) alle Trainingssitzungen und Rennen fahren.

6. Technische Bestimmungen / Persönliche Schutzausrüstung

6.1 Technische Bestimmungen

6.1.1 Fahrzeuge

Es darf bei jeder Veranstaltung von jedem Fahrer nur ein Motorrad verwendet und der technischen Abnahme vorgeführt werden. Ausnahmen hierzu können vom Technischen Kommissar in Abstimmung mit dem ADAC erteilt werden (z.B. Rahmenschaden). Das Motorrad muss im Training und im Rennen in technisch und optisch einwandfreiem Zustand sein. Ist dies nicht der Fall, kann ein Startverbot ausgesprochen werden!

Zugelassen sind ausschließlich **Motorräder**, die den technischen Bestimmungen des ADAC Northern Europe Cup entsprechen.

Die Technischen Bestimmungen sind im Technischen Reglement zum ADAC Northern Europe Cup im Anhang zu diesem Reglement geregelt.

Fahrten mit Kameras (Motorrad, Helm etc.) sind im Rahmen des ADAC Northern Europe Cup grundsätzlich verboten. Ebenso dürfen keine Kamerahalter am Motorrad **und am Helm** angebracht sein. Ausnahmen können nur (nach Begutachtung und Freigabe vom technischen Kommissar) durch den ADAC erteilt werden.

An den Motorrädern und an der Rennkombi müssen die vom ADAC vorgeschriebenen Aufkleber bzw. aufgenähten Sportsticker ab Beginn der Sportsaison exakt an den vorgegebenen Stellen in der vorgegebenen Größe angebracht werden. Die Anbringenvorschrift wird bei der Technischen Abnahme überprüft. Bei Nichteinhaltung kann ein Startverbot ausgesprochen werden!

Ebenso muss ein eigener Transponder für die Zeitmessung am Motorrad angebracht werden. Für die Beschaffung/Funktion ist der Teilnehmer selbst verantwortlich. Bei den Veranstaltungen ist keine Transpondermiete möglich.

Im Anhang A des Reglements befindet sich eine Skizze mit genauen Anbringungsanweisungen der vorgeschriebenen Aufkleber/Aufnäher. Die Bestimmungen zur Werbung von FIM/DMSB müssen eingehalten werden. (siehe DMSB-Handbuch / Deutsches Motorrad-Sportgesetz § VII Motorräder-Werbung).

Die Firmen, mit denen der Fahrer darüber hinaus an seinem Motorrad, Fahreranzug und Schutzhelm wirbt, dürfen nicht mit den vom ADAC vorgeschriebenen Sponsorfirmen konkurrieren.

Fehlt während der Veranstaltungen einer der vorgeschriebenen Aufkleber/Aufnäher, so ist pro fehlendem Aufkleber/Aufnäher eine Strafe von Euro 50.- zu entrichten.

Unerlaubte Werbung insbesondere am Fahrzeug, Startnummern, Fahrerausrüstung, Truck und bei den Veranstaltungen zum ADAC Northern Europe Cup:

Es ist grundsätzlich nicht erlaubt Unternehmen, Produkte, Marken, Namen oder Ähnliches aus den Bereichen und Branchen von Sponsoren auf jeglichen Flächen des ADAC Northern Europe Cup einschließlich deren Veranstaltungen zu präsentieren:

- Tabak und Tabakprodukte
- Alkohol
- Pornographie
- Politik
- Religion
- soziale oder beleidigende Werbung
- private Wett- und Glücksspielanbieter ohne Erlaubnis in der Bundesrepublik Deutschland

Mit der Teilnahme an den vorgenannten Serien erklärt sich der Fahrer mit der werblichen Auswertung seiner Erfolge einverstanden.

6.2 Persönliche Schutzausrüstung / Teamkleidung

6.2.1 Persönliche Schutzausrüstung

Die Fahrerausrüstung muss den Technischen Bestimmungen der FIM (Art. 01.65) entsprechen.

Zugelassen für den Einsatz im Motorradsport sind nur Schutzhelme, die den DMSB-Schutzhelmbestimmungen entsprechen.

Außerdem muss zur Identifikation der Teilnehmer der Name des Fahrers bzw. Fahrerinnen in einer Größe von 2 cm Höhe auf der Innenseite des rechten unteren Ärmels aufgenäht sein.

7. Dokumenten- und Technische Abnahme

Vor jeder Veranstaltung muss der Fahrer die Dokumenten- und die technische Abnahme erledigen.

Bei der Dokumentenabnahme ist die Fahrerlizenz abzugeben **und ggf. der Transponder in Empfang zu nehmen**. Die Anbringung des Transponders am Motorrad ist während der gesamten Veranstaltung **Pflicht**. Jede Nichtbeachtung dieser Verhaltensregel kann zu einer

unter Punkt 16 aufgeführten Strafe führen. ~~Nach dem letzten Rennen ist der Transponder unverzüglich an die Dokumentenabnahme zurückzugeben.~~

Bei der technischen Abnahme muss das Motorrad, der Transponder und die Fahrerausrüstung den technischen Kommissaren vorgeführt werden.

Erst nach erfolgreicher Dokumenten- und Technischer Abnahme erfolgt eine Zulassung zum Start.

Das Fahrzeug darf in seinem äußeren Erscheinungsbild auf keinen Fall dem Ansehen des Motorsports schaden. Die diesbezügliche Entscheidung trifft der ADAC.

Der ADAC setzt bei den Rennen einen vom DMSB anerkannten Technischen Kommissar ein, der für die Abnahme der Motorräder zuständig ist.

Grundsätzlich können die Motorräder neben der vom Veranstalter vorgeschriebenen technischen Abnahme auch während und nach der Veranstaltung überprüft werden. Die Auswahl der Fahrzeuge wird vom eingesetzten Technischen Kommissar in Abstimmung mit dem Rennleiter und/oder dem Obmann und/oder der Technischen Abnahme und den Sportkommissaren sowie einem Vertreter des ADAC getroffen.

Bei Unstimmigkeiten behält sich der ~~Technische Kommissar~~ ADAC vor, das betreffende Motorrad auch außerhalb des Veranstaltungsortes in Anwesenheit eines Technischen Kommissars zu überprüfen. Nach genauer Prüfung durch den Technischen Kommissar wird das Ergebnis den Sportkommissaren der betreffenden Veranstaltung zur Entscheidung mitgeteilt. Bis dahin bleiben die Ergebnisse ausgesetzt.

Bewerber und Fahrer haben die Anweisungen des Technischen Kommissars zur Überprüfung und Nachkontrolle der Motorräder zu befolgen.

Die Motorräder sind nach dem Zeittraining und dem Rennen auf direktem Weg zur technischen Kontrolle zu bringen. Der Weg von der Rennstrecke zur technischen Kontrolle, der davor liegende Wartebereich und der Weg von der technischen Kontrolle zum Parc Fermé unterliegen den Parc Fermé Bestimmungen.

8. Durchführung

Den Anordnungen des Veranstalters und den von ihm eingesetzten Sportwarten ist Folge zu leisten. Im Übrigen haftet der Veranstalter nur, soweit durch Ausschreibung und Nennung kein Haftungsverzicht vereinbart ist.

Bei den Wettbewerben werden nach Ort und Zeit rechtzeitig bekannt gegebene Fahrerbesprechungen durchgeführt. Die Fahrer sind verpflichtet, an diesen Besprechungen teilzunehmen. Bei nicht- oder verspätetem Erscheinen ist eine Strafe in Höhe von Euro 30.- bzw. Euro 10.- fällig. Jede Nichtbeachtung dieser Verhaltensregel kann zu einer unter Punkt 16 aufgeführten Strafe führen.

9. Wertung

Die GP- und die Standardklasse fahren die Trainingssitzungen und die Rennen gemeinsam. Ebenso können diese beiden Klassen gemeinsam mit einer anderen Moto3 Klasse einer anderen Föderation durchgeführt werden. Die Klassen werden jedoch getrennt gewertet.

Sieger eines Wertungslaufes ist der Teilnehmer, der die Ziellinie als erster in Wertung passiert. Der Sieger, sowie alle nachfolgenden Fahrer müssen zur Beendigung des Rennens abgewinkt werden.

Teilnehmer, die nicht mindestens 75% der Distanz des Siegers zurückgelegt haben und nicht 5 Minuten nach dem Sieger abgewunken worden sind, werden nicht gewertet.

Bei Kürzung der Distanz oder Abbruch eines Rennens, soweit dieses nicht wieder aufgenommen wird, erhalten die Fahrer folgende Punkte:

über 50 % der vorgeschriebenen Mindest-Distanz = 100 % Punkte
über 25 % der vorgeschriebenen Mindest-Distanz = 50 % Punkte
bis 25 % der vorgeschriebenen Mindest-Distanz = 0 % Punkte

Platz	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Punkte	25	20	16	13	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1

Die Punktwertung erfolgt erst nach Ablauf der jeweiligen Protestfrist, bzw. wenn die Überprüfung der Motorräder nach dem Technischen Reglement als korrekt durch die Technischen Kommissare bestätigt ist.

Für die Jahresendwertung werden alle Ergebnisse der einzelnen Rennen berücksichtigt. Es gibt kein Streichresultat.

10. Ausschluss aus der Cup-Wertung, Wertungsausschluss

Bei Verstößen gegen die vorliegende Ausschreibung, das Technische Reglement oder Sonderbestimmungen sowie bei Unsportlichkeit, insbesondere unsportlicher Fahrweise oder negativer Äußerungen über den ADAC oder die Partner/Sponsoren, kann je nach Schwere des Vergehens Ausschluss aus der Wertung der betreffenden Veranstaltung oder Ausschluss aus der ADAC Northern Europe Cup Wertung erfolgen.

Bei allen im Rahmen des ADAC Northern Europe Cup stattfindenden Veranstaltungen ist der Fahrer für das Verhalten seiner Helfer und Begleitpersonen direkt verantwortlich und kann hierfür sportrechtlich zur Rechenschaft gezogen werden.

11. Rechtswegeausschluss und Haftungsbeschränkung

Bei Entscheidungen des DMSB, der DMSB-Mitgliedsorganisationen, der ADAC Regionalclubs, der ADAC Ortsclubs oder des Veranstalters ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

Aus Maßnahmen und Entscheidungen der FIM, des DMSB, deren Präsidenten, Organe, Generalsekretäre sowie Bevollmächtigte, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen aller vorgenannten Personen und Stellen, den DMSB Mitgliedsverbänden, den Sportabteilungen,

den ADAC Regional- und Ortsclubs oder des Veranstalters können keine Ersatzansprüche irgendwelcher Art hergeleitet werden, außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen.

Der Haftungsverzicht gilt nach Maßgabe des vorgenannten für alle Ansprüche egal aus welchem Rechtsgrund, somit auch für vertragliche, außervertragliche und solche aus unerlaubter Handlung.

Stillschweigende Haftungsausschlüsse bleiben von vorstehender Haftungsausschlussklausel unberührt.

12. Versicherungen

Maßgebend sind die DMSB-Bestimmungen.

Jeder Teilnehmer ist im Rennen und den dazugehörigen Trainings durch den Veranstalter gegen die Folgen der gesetzlichen Haftpflicht (Sporthaftpflicht) versichert.

Weiterhin besteht eine Veranstalterhaftpflichtversicherung. Haftpflichtschäden der Teilnehmer untereinander sind nicht mitversichert.

Außerdem genießen die DMSB-Lizenznehmer im Rahmen der vom DMSB abgeschlossenen Lizenz-Unfallversicherung einen persönlichen Unfallschutz (siehe DMSB Lizenzbestimmungen).

13. Erklärungen von Bewerber/Fahrer zum Ausschluss der Haftung

Die Teilnehmer nehmen auf eigene Gefahr an der Veranstaltung teil. Sie tragen die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihnen oder verursachten Schäden.

Sie erklären den Verzicht auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen, und zwar gegenüber

- den eigenen Teilnehmern (anderslautende Vereinbarungen zwischen den Teilnehmern gehen vor!) und Helfern,
- den jeweils anderen Teilnehmern, den Eigentümern und Haltern aller an der Veranstaltung teilnehmenden Fahrzeuge (soweit die Veranstaltung auf einer permanenten oder temporär geschlossenen Strecke stattfindet) und deren Helfern,
- der FIM, der FIM-Europe, dem DMSB, den Mitgliedsorganisationen des DMSB, der DMSW GmbH, deren Präsidenten, Organen, Geschäftsführern und Generalsekretären,
- dem ADAC e.V., den ADAC Regionalclubs, den ADAC Ortsclubs und den mit dem ADAC e.V. verbundenen Unternehmen, deren Präsidenten, Organen, Geschäftsführern, Generalsekretären,
- dem Promotor/Serienorganisator,

- dem Veranstalter, den Sportwarten, den Rennstreckeneigentümern, den Rechtsträgern der Behörden, Renndiensten und allen anderen Personen, die mit der Organisation der Veranstaltung in Verbindung stehen,
- den Straßenbaulastträgern und
- den Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, den gesetzlichen Vertretern, den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern aller zuvor genannten Personen und Stellen sowie deren Mitgliedern.

Der Haftungsverzicht gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen sowie nicht für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch den enthafteten Personenkreis. Bei Schäden, die auf einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung von wesentlichen Vertragspflichten beruhen ist die Haftung für Vermögens- und Sachschäden der Höhe nach auf den typischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt.

Der Haftungsverzicht gilt für Ansprüche aus jeglichem Rechtsgrund, insbesondere also für Schadensersatzansprüche aus vertraglicher und außervertraglicher Haftung und für Ansprüche aus unerlaubter Handlung.

Stillschweigende Haftungsausschlüsse bleiben von vorstehender Haftungsausschlussklausel unberührt.

14. Änderung der Ausschreibung, Absage der Veranstaltung

Aus Gründen der Sicherheit, höherer Gewalt oder behördlicher Auflagen behalten sich der ADAC, der DMSB und die Veranstalter das Recht vor, erforderliche Änderungen der Ausschreibung und des Reglements vorzunehmen, oder auch die Veranstaltung abzusagen, falls dies durch außerordentliche Umstände bedingt ist, ohne irgendwelche Schadensersatzpflicht zu übernehmen. Im übrigen haftet der Veranstalter nur, soweit durch Ausschreibung und Nennung nicht Haftungsausschluss vereinbart ist.

15. Preise / Siegerehrung

Mindestens die drei Erstplatzierten einer jeden Klasse erhalten einen Pokal.

Soweit das Preisgeld an Fahrer gezahlt wird, die ihren Steuersitz im Ausland haben, ist ADAC Motorsport verpflichtet und berechtigt, die vom Fahrer zu tragende Abzugssteuer nach § 50 a EStG für Rechnung des ausländischen Fahrers einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Der Fahrer erhält das um die Abzugssteuer geminderte Preis- und Startgeld ausbezahlt.

Die Siegerehrung ist Bestandteil des ADAC Northern Europe Cup. Die drei Erstplatzierten jeder Klasse verpflichten sich, eine eventuelle Einladung zur ADAC SportGala und/oder zu einer Messe wie z.B. der Essen Motor Show anzunehmen.

Die Gewinner der Preise verpflichten sich, eine eventuelle Einladung zu einer Veranstaltung wie z.B. der Essen Motor Show für die Preisübergabe anzunehmen.

Bei einer Nichtteilnahme kann das Preis-/Fördergeld um 50% gekürzt werden.

Der Fahrer der GP-Klasse mit der insgesamt höchsten Punktzahl nach allen Wertungsläufen erhält den Titel:

"Sieger ADAC Northern Europe Cup Moto3 GP Klasse 2018"

Der Fahrer der Standard-Klasse mit der insgesamt höchsten Punktzahl nach allen Wertungsläufen erhält den Titel:

"Sieger ADAC Northern Europe Cup Moto3 Standard Klasse 2018"

Bei Punktgleichheit entscheidet die Majorität der besseren Plätze auf den Punkterängen. Sofern dann noch Punktgleichheit besteht, entscheidet die bessere Platzierung im letzten Wertungslauf.

In beiden Klassen wird, bei entsprechenden Einschreibezahlen (min. 15 Permanentstarter), der Deutsche Meistertitel vergeben.

16. Strafen

Gegen die Teilnehmer können folgende Strafen festgelegt werden:

- Verwarnung
- Geldstrafe
- Zeitstrafe
- Streichung der schnellsten Trainingszeit
- Streichung einer Trainingssitzung
- Nichtzulassung zum Start
- Ausschluss von der Teilnahme an der Veranstaltung
- Ausschluss von der Teilnahme an der Serie

17. Besondere Bestimmungen

17.1 Umwelt

Jeder Teilnehmer einer Veranstaltung ist für die Entsorgung des/der bei ihm anfallenden Abfalls bzw. Altstoffe (z.B. Altöl, Reifen, Altteile, Papier, Kartonagen usw.) selbst verantwortlich.

Wenn vom Veranstalter entsprechende Entsorgungsbehälter aufgestellt werden, sind diese ggf. unter strikter Beachtung der vorgesehenen Sortierung, unbedingt zu benutzen.

Es ist streng verboten, im Verlauf oder Zusammenhang mit der Teilnahme an einer Veranstaltung Abfälle sowie Altstoffe wegzuworfen oder liegen zu lassen bzw. soweit eine getrennte Entsorgung vom Veranstalter vorgesehen ist, miteinander zu vermischen.

Bei Zuwiderhandlungen wird der Teilnehmer (dieser haftet auch für seine Helfer) von den Sportkommissaren oder vom Rennleiter mit einer Strafe (Geldstrafe, Ausschluss bzw. Wertungsverlust sowie u.U. Suspendierung durch den DMSB) belegt. Darüber hinaus kann er vom Veranstalter für alle entsprechenden Folgekosten haftbar gemacht werden.

Beim Auftanken der Motorräder sowie bei Arbeiten am Motor oder Getriebe auf dem Veranstaltungsgelände (Fahrer- und Industrielager usw.) sind, ausgenommen an permanenten Tankstellen bzw. auf asphaltierten oder betonierten Flächen, bei denen die Entsorgung des Oberflächenwassers über Ölabscheider erfolgt, Schutzfolien von mind. 2x1m unter das Motorrad zu legen. Diese Folien müssen unter Vermeidung von Umweltschäden spätestens unmittelbar nach Abschluss der Veranstaltung vom Teilnehmer wieder mitgenommen oder unter Beachtung der Anweisung des Veranstalters entsorgt werden.

Beim Waschen der Motorräder dürfen nur Reinigungsmittel mit biologisch abbaubaren chemischen Substanzen verwendet werden.

17.2 Anti-Doping

Die Anti-Doping-Bestimmungen der NADA sind in ihrer jeweils aktuellsten Form zu befolgen (abrufbar unter www.nada-bonn.de). Athleten oder andere Personen sind selbst dafür verantwortlich, davon Kenntnis zu haben, was ein Verstoß gegen eine Anti-Dopingbestimmung darstellt und welche Substanz und Methoden in die Verbotsliste der WADA aufgenommen worden sind.

17.3 Brandvorsorge

Alle Teilnehmer haben einen zulässigen Feuerlöscher (min. 4 kg) mitzuführen und diesen im oder am Zelt – im Notfall für jedermann zugänglich – anzubringen oder aufzustellen. Der Feuerlöscher ist mit der Startnummer und dem Namen des Fahrers zu versehen (Aufdruck oder Aufkleber).

Ist in einem (Team-)Zelt mit mehreren Fahrern nur ein Feuerlöscher vorhanden, so muss dieser mindestens ein 6 kg-Löschler sein.

17.4 Datenschutz

Mit Speicherung, Übermittlung und der Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten gem. Datenschutzbestimmungen des DMSB, unter Berücksichtigung des Bundesdatenschutzgesetzes, bin ich einverstanden. Ich habe jederzeit die Möglichkeit, vom DMSB Datenschutzbeauftragten Auskunft über diese Daten von mir zu erhalten und/oder mein Widerspruchsrecht auszuüben. Die Datenschutzbestimmungen sind jederzeit einzusehen unter www.dmsb.de und/oder liegen beim Veranstalter vor Ort aus.

17.5 Beweismittel

Über die Zulassung von privaten Videoaufnahmen als Beweismittel entscheidet der Sportkommissar.